

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Handelskammergesetz, Geschäftsordnung und
Wahlordnung**

Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg

Oldenburg, 1906

V. Kanzlei.

urn:nbn:de:gbv:45:1-6322

V.

Kanzlei.

§ 55.

1. Alle für die Kammer bestimmten Sendungen werden in der Kanzlei in Empfang genommen und daselbst archivmäßig aufbewahrt.

2. Über die ein- und ausgehenden Sachen hat die Kanzlei ordnungsmäßig Register zu führen, desgleichen die Bibliothek zu katalogisieren.

3. Für die ordnungsmäßige Verwaltung des Archivs und der Bibliothek ist der Syndikus verantwortlich.

§ 56.

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Eingänge sowie die Akten einzusehen.

2. Auf Anfordern stellt ihnen der Syndikus — gegen Empfangsbescheinigung — aus der Bibliothek entbehrliche Bücher für kurze Zeit zur Verfügung.

§ 57.

1. Für den Kanzleidienst werden Beamte vom Vorsitzenden — nach Einvernehmen mit dem Syndikus — in den Grenzen des Haushaltsplans angestellt.

2. Ihr Anstellungsverhältnis wird durch Dienstverträge, welche vom Vorsitzenden zu genehmigen sind, geregelt.

3. Für vorübergehende Zwecke können Hilfskräfte angenommen werden.

4. Die Kanzleibeamten unterstehen der Dienstaufsicht des Syndikus und des Vorsitzenden.

5. Sie sind zur Dienstverschwiegenheit verpflichtet.

§ 58.

Die Tagesstunden, während welcher die Geschäftsräume werktäglich geöffnet sind, werden vom Vorsitzenden nach Bedürfnis festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

VI.

Die Vermögensverwaltung.

§ 59.

1. Die Vorlage über den erforderlichen Kostenaufwand des nächsten Jahres ist spätestens im Dezember jeden Jahres nach den Vorschlägen des Geschäftsausschusses der Kammer zum Beschluß vorzulegen.

2. Der so festgestellte Haushaltsplan wird öffentlich bekannt gemacht und dem Staatsministerium, Departement des Innern, mitgeteilt (Art. 27).

§ 60.

1. Zur Erhebung von Beiträgen in einer Höhe von mehr als 10 % der Einkommensteuer von dem Einkommen aus dem Gewerbebetriebe ist jedoch vorher die Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, einzuholen. (Art. 30, Abs. 5.)

2. Im übrigen ordnet die Kammer ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig. (Art. 25, Abs. 1.)

§ 61.

Die Kassenbestände der Kammer werden bei einem durch Beschluß der Vollversammlung zu bestimmenden Bankhause der Stadt Oldenburg hinterlegt.

§ 62.

Die Rechnungen werden — nach der Bescheinigung ihrer Richtigkeit durch den Syndikus — vom Vorsitzenden zur Zahlung angewiesen.

§ 63.

1. Die Rechnungsführung obliegt dem Syndikus der Kammer.

2. Zwei Mitglieder der Kammer, welche alljährlich zu wählen sind, haben die Rechnungsführung zu kontrollieren und die vom Syndikus aufzustellende Jahresrechnung zu prüfen.

3. Die Vollversammlung erteilt dem Syndikus nach Richtigbefund Entlastung.